

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Verkäufer versichert, dass er Eigentümer des Fahrzeuges ist bzw. von diesem für den Verkauf bevollmächtigt wurde.

### Sonstige Zusagen und Vereinbarungen:

Der Kaufvertrag kommt zustande durch die Annahme des vom Käufer gegenüber der Restwertbörse abgegebenen, verbindlichen Restwertangebots.

Das Restwertangebot steht in eindeutigem Bezug zu denen vom Einsteller in die Restwertbörse gemachten Angaben hinsichtlich der fahrzeugbezogenen Daten: Baujahr/Erstzulassung, Fahrzeugart, Hersteller, Modell, Typ, Motorart, Aufbau, Hubraum, Farbe, Leistung, Anzahl der Türen, Laufleistung, Anzahl der Vorbesitzer, Sonderausstattung, Schadenbeschreibung in Wort und Bild sowie des angegebenen Wiederbeschaffungswertes und der Schadenshöhe.

Weichen die vom Einsteller in die Restwertbörse eingestellten Daten erheblich vom tatsächlichen Fahrzeugzustand ab oder wurden Fakten nicht mitgeteilt, die den Wert des Fahrzeuges erheblich negativ beeinflussen, berechtigt dies den Verkäufer, zur Kaufpreisminderung.

Der Verkäufer tritt die Rechte aus den gegebenenfalls bestehenden Vertragsverhältnissen und Werksverträgen zwischen den Parteien Einsteller/Geschädigte(m)(r)/Versicherer/Verkäufer automatisch an den Käufer ab.

Sind vom Einsteller Fahrzeugkomponenten als risikobehaftet angegeben, verbleibt die Risikohaftung beim Einsteller/Versicherer/Geschädigten/Verkäufer.

Der vorgenannte Kilometerstand entspricht der tatsächlichen Laufleistung des Kaufobjektes.

Das Fahrzeug befindet sich in dem Zustand, wie es vom Einsteller beschrieben ist. Sonstige wertbeeinflussende Umstände, wie Vorschäden, Motor-, Getriebe-, Kupplungs-, Achs-, Bremsschäden sowie Diebstahl-, Bergungs-, Transport-, Lagerungsschäden usw. sind dem Käufer beim Kauf mitzuteilen und im Kaufvertrag zu dokumentieren.

Der Verkäufer haftet bis zum vereinbarten Abholtermin für das Kaufobjekt.

Bei der Abholung fehlende Teile, Ausstattungen und Zubehör etc. berechtigen den Käufer zur Kaufpreisminderung.

Wertbeeinflussende Umstände, die der Käufer nicht zu vertreten hat, sei es durch zeitliche Verzögerung bei der Abwicklung des Kaufes bis zur Übergabe des Kaufobjektes einschließlich aller dazugehörigen Dokumente, Unterlagen und Schlüssel oder sachliche Mängel des Kaufobjektes, die eine beabsichtigte Verwertung durch den Käufer behindern, verzögern oder unmöglich machen, berechtigen den Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

Der Schadenersatz bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Schaden, der dem Käufer entstanden ist. Insbesondere Gutachterkosten zur Feststellung des Schadens, Wertverlust verursacht durch: Standzeit, Lager-, Finanzierungskosten (mindestens 5% Mehraufwandpauschale über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank), Veränderung von Gesetzen, wie z.B. Zoll- oder Ausfuhrbestimmungen etc.

Falls bei Abholung des Kaufobjektes Abschleppkosten/Standgebühren durch den Käufer zu verauslagen sind sowie die Abmeldung des Fahrzeuges durch den Käufer durchgeführt wird, werden diese Kosten/Gebühren/Dienstleistungsentgelte vom vereinbarten Kaufpreis abgezogen.

Sollte eine Aufrechnung nicht mehr möglich sein, so sind die entstandenen Kosten/Gebühren/Dienstleistungsentgelte nachträglich vom Verkäufer zu erstatten.

Der Verkäufer setzt die zuständige Kfz-Zulassungsstelle unverzüglich davon in Kenntnis, dass er das Fahrzeug verkauft hat. Hierzu ist der Verkäufer gesetzlich verpflichtet. Anfallende Kfz-Steuern werden bis zum Abmeldedatum des Kfz's generell vom Verkäufer getragen.

Der Verkäufer versichert, dass die im Kaufvertrag gemachten Angaben in vollem Umfang der Wahrheit entsprechen.

Erfüllungsort ist Sitz des Käufers.

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Käufers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Im Übrigen gelten, unabhängig von der getroffenen Vereinbarung über den Erfüllungsort, die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll der übrige Vertragsinhalt gleichwohl gelten. An Stelle des ungültigen Teiles soll eine anderslautende, gültige, dem Sinn und Zweck der Lücke am nächsten kommende Regelung treten und zwar so, als hätten die Vertragsparteien diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht.